

Angang 1 zum Fonds-Reglement

Fonds-Vereinbarung

zwischen

.....
(nachfolgend VERSICHERUNGSNEHMERN genannt)

und der

prosperita Stiftung freie Vorsorge für Missionare

(nachfolgend STIFTUNG genannt)

Anschluss-Nr. (wird ggf. von der Stiftung eingetragen)

Anschluss per

1. Errichtung des Fonds

1. Die STIFTUNG errichtet und verwaltet für den VERSICHERUNGSNEHMER gemäss Art. 2.1 der Stiftungsurkunde einen Fonds. Details dazu sind im Fonds-Reglement festgehalten.
2. Für jede versicherte Person wird ein Konto geführt, dem Beiträge, Spenden und Zins gutgeschrieben werden.

2. Pflichten des VERSICHERUNGSNEHMERS

1. Der VERSICHERUNGSNEHMER verpflichtet sich, die im Vorsorgeplan definierten Sparprämien, welche anfangs Jahr in Rechnung gestellt werden, in max. 2 Tranchen bis Ende September des entsprechenden Jahres zu überweisen.

3. Pflichten der STIFTUNG

1. Die STIFTUNG verpflichtet sich, die Verwaltung des Fonds nach Massgabe der Stiftungsurkunde und der Reglemente der STIFTUNG durchzuführen. Insbesondere verpflichtet sie sich, das Fondsvermögen nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Vermögen wird auf einem Bankkonto angelegt, kann aber ggf. auch in Wertschriften oder Sachanlagen angelegt werden; für diesen Fall muss ein Anlagereglement geschaffen werden.
2. Die Sparprämien des laufenden Jahres werden nicht verzinst, die übrigen Einzahlungen und Bezüge sowie das Kapital werden valutagerecht verzinst. Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat jährlich am Anfang des Folgejahres rückwirkend festgelegt.
3. Die versicherten Personen werden jedes Jahr über das bestehende Kapital und die Zinsen auf ihren Konten am Jahresende informiert.
4. Im Rahmen des AIA (Automatischer Informationsaustausch) muss jeweils per Jahresende der Stand des Erlebensfallkapitals der versicherten Personen, welche in Ländern wohnen, für die der AIA gilt, an die Eidg. Steuerverwaltung gemeldet werden.

4. Dauer der Fonds-Vereinbarung

1. Die Fonds-Vereinbarung gilt dann als zustande gekommen, wenn sie von beiden Parteien rechtsgültig unterzeichnet ist und wenn der VERSICHERUNGSNEHMER der STIFTUNG die verlangten Angaben und Unterlagen zugestellt hat. Die Fonds-Vereinbarung ist für die Dauer von 3 Kalenderjahren abgeschlossen, wobei angebrochene Jahre nicht mitgerechnet werden. Wird sie nicht mindestens 6 Monate vor Ablauf gekündigt, so verlängert sie sich bei gleichbleibender Kündigungsfrist jeweils um ein Jahr.
2. Falls die zu Grunde liegende Anschlussvereinbarung gekündigt wird oder erlischt, dann endet auch die Fonds-Vereinbarung auf das gleiche Datum. Die Fondsvereinbarung kann aber auch unabhängig von der Anschlussvereinbarung gekündigt werden.

5. Vertragsende für versicherte Personen

1. Der Vertrag mit einer versicherten Person endet,
 - wenn die Vereinbarung mit dem VERSICHERUNGSNEHMER aufgelöst wird,
 - wenn sie das 65. Altersjahr vollendet hat,
 - wenn sie die im Vorsorgereglement definierten Bedingungen nicht mehr erfüllt,
 - sie selber oder die STIFTUNG den Vertrag kündigt.
2. Bei Vertragsende wird das Erlebensfallkapital an die versicherte Person ausbezahlt.

6. Schweigepflicht und Datenschutz

1. Die Schweigepflicht ist aufgehoben gegenüber Personen, Behörden, Versicherungen und Einrichtungen, die an der Durchführung, Kontrolle oder Aufsicht beteiligt sind, soweit diese die Angaben für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Im Übrigen wird auf Art. 86 ff BVG verwiesen.
2. Der VERSICHERUNGSNEHMER ist damit einverstanden, dass die STIFTUNG im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sowie unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen Dokumente und Informationen in geeigneter Weise auf elektronischem Weg zustellt (z.B. als PDF Dokument o.Ä.).

7. Stiftungsurkunde und Reglemente

1. Im Übrigen gelten alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung, der Stiftungsurkunde sowie aller aktuellen und künftigen Reglemente und Anhänge für den VERSICHERUNGSNEHMER und die STIFTUNG. Der VERSICHERUNGSNEHMER bestätigt, über die Stiftungsurkunde und die Reglemente der STIFTUNG wie Vorsorgereglement und Fonds-Reglement mit den Anhängen Kenntnis zu haben und damit einverstanden zu sein.
2. Die STIFTUNG kann die aktuellen Reglemente im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren ändern. Sie kann auch neue Reglemente erlassen. Geänderte und neue Reglemente, die im dafür vorgesehenen Verfahren zustande gekommen sind, werden ebenfalls zu einer Rechtsgrundlage dieses Vertrages und haben für den VERSICHERUNGSNEHMER Gültigkeit.

8. Streitigkeiten

Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz der STIFTUNG oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des VERSICHERUNGSNEHMERS, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

prosperita Stiftung freie Vorsorge für Missionare

Bern, _____

Stiftungsrat

Werk/Institution (VERSICHERUNGSNEHMER)

Ort, Datum

Die Geschäftsleitung